

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 1

Artikel: Schweizerische Armendirektorenkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diesem freiwillig abgegebenen Zeugnis fügen wir bei, was im Bericht des Bernischen Kirchenratssekretärs, Pfr. W. Nissen, über die Tätigkeit des Synodalarates, der der Bernischen Kirchensynode kürzlich vorgelegt wurde, im Kapitel „Schatten über dem Volke“ über das Lotteriewesen ausgeführt ist: Im Bundesgesetz betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923 steht als Art. 1, Absatz 1: „Die Lotterien sind verboten.“ Dann aber kommen viele Artikel, die dieses Verbot einschränken, und zwar in einer Weise, daß man fast meinen könnte, es hieße am Anfang: „Die Lotterien sind geboten.“ Die Wirklichkeit sieht nun auch danach aus. Kaum ist eine Ziehung vorüber, so erscheint schon die folgende Lotterie auf dem Tapet, so geht es nun jahraus, jahrein. Und es wird dadurch dem Volk eine falsche Einstellung zu Hab und Gut, zum Dienen und Verdienen eingeträufelt, ja, was noch schlimmer ist, es wird eine Religion verbreitet, in deren Mitte der Glücksgott steht. Bei den Werbefeldzügen wird gerne an die mythologischen Tiefen einer vorchristlichen Volksreligion angeknüpft und aus diesen Schächten allerlei hervorgezogen, das, vom Evangelium aus betrachtet, Treber, aber nicht Brot ist. Man darf füglich fragen: Wann wird's genug sein mit dieser Art Geldbeschaffung und mit dieser Art Volksbeeinflussung?

In der Stadt Zürich macht nun auch noch eine Amtsstelle: die Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Propaganda für die Landeslotterie. Sie hat an alle Familien und Einzelpersonen ein Mäppchen verteilt zur Aufbewahrung des amtlichen Rationierungsausweises und der Schriften des Inhabers, sowie der Rationierungskarten. Auf der ersten Seite ist oben Raum für die Personalien der Familie. Ferner sind einige wichtige Adressen angegeben. Dann aber folgt auf dem Rest der Seite (zwei Drittel ihres Raumes) in großen Lettern folgendes Inserat: Der Reinertrag der interkantonalen *Landes-Lotterie* wird für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zur Arbeitsbeschaffung und Soldatenfürsorge verwendet. Einzellospreis: 5 Fr. Lose erhältlich bei allen Banken und den mit „Rotem Kleeblatt“-Plakat gekennzeichneten Verkaufsstellen. — *Jeden Monat Ziehung.* — Auf den weiteren Seiten des Mäppchens finden sich andere Inserate, z. B. die Empfehlung eines Waschmittels, wogegen nichts einzuwenden ist. Anstößig aber ist, daß in einer von einer Amtsstelle ausgegebenen Drucksache, die in alle Familien kommt, zum Loskauf animiert wird, obschon man weiß, daß vielfach nicht genug Geld vorhanden ist, um die notwendigsten Lebensmittel zu kaufen, und die durch das „Lötterlen“ vertanen Beträge später durch die Fürsorge wieder ersetzt werden müssen.

W.

Schweizerische Armendirektorenkonferenz. Die in der Konkordatskonferenz vom 13. Juni 1942 angeregte Schweizerische Armendirektorenkonferenz fand am 7. September in Bern unter dem Vorsitz von Bundesrat von Steiger statt. Es nahmen daran 17 Kantone und 5 Halbkantone teil. Über die Verhandlungen ist einem Bericht in der „Basler Nationalzeitung“ vom 20. September 1942 zu entnehmen, daß über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Armenpflege gesprochen wurde, wogegen sich Regierungsrat Wenk, Basel, wandte, und über die Beschränkung der Freizügigkeit im Kanton Genf in einem Vollmachtenbeschluß des Bundesrates vom 29. Juli 1942, die mit Ausnahme des Vertreters von Genf von allen vertretenen Kantonen abgelehnt wurde. Das Problem einer fortschrittlichen eidgenössischen Lösung der interkantonalen Armenpflege, wie das Konkordat sie anstrebt, in Verbindung mit einer, den heutigen Verhältnissen gerecht werdenden Neuregelung des Einbürgerungswesens wird die Konferenz gründlich studieren lassen. Die Armendirektorenkonferenz hat sich, wie weiter mitgeteilt wurde, als erste Armendirektorenkonferenz betrachtet und beschlossen, sich als ständige Institution, wie die Polizei-, Finanz- und Erziehungs-

direktorenkonferenz zu konstituieren. Ein Ausschuß, bestehend aus den Vertretern der Kantone Bern, Genf, St. Gallen, Baselstadt, Solothurn und Luzern, sowie des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements solle sich mit den Vorarbeiten für die weiteren Zusammenkünfte befassen.

Da die Bezeichnung als erste Armendirektorenkonferenz darauf hinzudeuten scheint, daß man von den früheren Armendirektorenkonferenzen nichts oder wenigstens nichts Bestimmtes weiß, möchte ich im folgenden auf Grund der im „Armenpfleger“ abgedruckten Protokolle etwas ausführlicher über ihre Tätigkeit und Bedeutung berichten.

Die *I. Konferenz fand in Zürich statt am 17. März 1906* und wurde von Regierungsrat Lutz einberufen. Es waren zu ihr nur 7 Kantone (Bern, Schwyz, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Luzern) eingeladen, die mit Zürich in der Armenfürsorge in regem Verkehr standen. Als Themata waren zur Behandlung aufgestellt worden:

1. Herbeiführung eines raschen und einfachen Verfahrens zur Aufnahme körperlich oder geistig Kranker, nach ihrer Heimat reisefähiger armer Personen (Schweizerbürger) in heimatliche Kranken- oder Irrenanstalten.

2. Die Frage, auf welche Weise dauernd hilfsbedürftige, reisefähige Schweizerbürger, welche außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, unterstützt werden sollen.

3. Eventuell die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes bei Wiedereinbürgerungen. Eine praktische Folge der Verhandlungen war die Anregung, weitere Konferenzen zu veranstalten und die Einladungen auf weitere Kantone auszudehnen unter Hinweis auf die Erfolge der Schweizerischen Erziehungs- und Polizeidirektorenkonferenz. Das Protokoll dieser ersten, von Regierungsrat Lutz einberufenen Armendirektorenkonferenz ist nicht im Armenpfleger erschienen, weil es sich mehr um einen Versuch und nicht um alle Kantone, sondern nur um die mit Zürich hauptsächlich in der Armenfürsorge verkehrenden handelte (siehe übrigens „Armenpfleger“ 1906, Seite 61).

Die zweite oder eigentlich *I. Schweizerische Armendirektorenkonferenz* fand am *28. April 1908 in Olten* statt und war wieder präsiert von Regierungsrat Lutz, Zürich. Die *III. Schweizerische Armenpflegerkonferenz* in Basel hatte nämlich nach einem Referat von Regierungsrat Wullschleger in Basel über die auswärtige Armenpflege die Ständige Kommission beauftragt, bei den Kantonsregierungen vorstellig zu werden und über das Ergebnis einer nächsten Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zu berichten. Die Ständige Kommission glaubte nun, am besten zu einem praktischen Resultat zu kommen, wenn sie sich nicht schriftlich an die einzelnen Kantone wendete, sondern sie zu einer Besprechung der Verbesserung der interkantonalen Armenpflege besammelte. Diese Auffassung wurde von den Regierungsräten Wullschleger und Lutz geteilt, und so wurden denn von der Ständigen Kommission sämtliche Armendepartemente zu einer Konferenz eingeladen. Es waren an ihr vertreten 11 Kantone (Zürich, Luzern, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf). Von der Ständigen Kommission waren 8 Mitglieder anwesend. Referenten waren: Regierungsrat Wullschleger und Dr. C. A. Schmid, der auch den Entwurf eines „Normalstatutes“ für Einwohnerarmensekretariate betreffend den Betrieb der auswärtigen Armenpflege vorlegte. Beschlossen wurde: die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz ist eingeladen, die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen (siehe Protokoll, Armenpfleger 1908, Seite 93 ff.).

Am *7. Februar 1909* fand die *II. Schweizerische Armendirektorenkonferenz in Zürich* statt. Sie wurde einberufen von Regierungsrat Lutz, Zürich, und der Ständigen Kommission. Es erschienen die Vertreter von 13 Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Neuenburg) und 9 Mitglieder der Ständigen Kommission. Den Vorsitz führte Landammann Ringier, Aarau. Der Konferenz lag das von der I. Konferenz gewünschte und von der IV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 30. November 1908 in Zürich nach Vorschlag der Ständigen Kommission genehmigte Memorial vor, nebst einem Entwurf für Statuten einer Ein-

wohnerarmenpflege und 5 Grundsätzen betreffend die interkantonale Armenpflege, die etwas modifiziert von der Konferenz angenommen wurden (1. Bezeichnung einer Instanz in den größeren Industriezentren, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert; 2. Sie hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde; 3. Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte Einwohnerarmenpflege amtiert; 4. Die Einwohnerarmenpflege übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen; 5. Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hilfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hilfsmitteln des Wohnortes. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung ist der Heimruf unstatthaft.) Diese Beschlüsse sollten den kantonalen Armendirektionen mitgeteilt werden mit der Bitte um Vernehmlassung (siehe „Armenpfleger“ 1908/09, Seite 73).

Am 15. Mai 1911 fand in Verbindung wieder mit der Ständigen Kommission die *III. Schweizerische Armendirektorenkonferenz in Zürich* statt, präsiert von Regierungsrat Lutz, Zürich. Es nahmen daran 13 Kantone teil, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf, weiter 10 Mitglieder der Ständigen Kommission. Dr. Schmid hielt ein Referat über die Konkordatsfrage, legte namens der Ständigen Kommission den Entwurf zu einem Konkordat betreffend das interkantonale Armenwesen vor und erläuterte ihn. Die Konferenz beschloß dann: 1. Die Kantone sollen ihre Abänderungsvorschläge zu dem Konkordatsentwurf innert nützlicher Frist der Ständigen Kommission einreichen, worauf dann eine zweite Konferenz die materielle Behandlung vornehmen wird; 2. In einer Eingabe an den Bundesrat soll der dringende Wunsch geäußert werden, er möchte der Frage der *bundesrechtlichen Regelung des Armenwesens die vollste Aufmerksamkeit schenken* (siehe „Armenpfleger“ 1911, Seite 69 ff.).

Die *IV. Schweizerische Armendirektorenkonferenz* tagte unter dem Vorsitze von Regierungsrat Wullschleger, Basel, am 20. Mai 1912 in Olten. Vertreten waren an ihr folgende 9 Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Baselstadt, Baselland, Aargau, Thurgau und Tessin, dazu 10 Mitglieder der Ständigen Kommission. Von dieser wurde der Konferenz ein 49 Seiten umfassender gedruckter Bericht über die eingegangenen Rückäußerungen der Armendirektionen zu dem ihnen im Auftrage der III. Armendirektorenkonferenz unterbreiteten Konkordatstexte der Ständigen Kommission betreffend die wohnörtliche Unterstützung vorgelegt. Auch eine amendierte Fassung des Konkordatstextes wurde beigefügt. — Die Konferenz beschloß dann, die von ihr genehmigte neue Fassung des Konkordates dem Bundesrat mitzuteilen und durch Regierungsrat Wullschleger in Verbindung mit dem Bureau der Ständigen Kommission durch Vermittlung des eidgenössischen Departementes des Innern ihn einladen zu lassen, baldmöglichst eine Konferenz der Kantonsregierungen zur Besprechung der Konkordatsfrage zu veranstalten. Die Verhandlungsprotokolle der Armendirektorenkonferenz 1912 und das Memorial wurden separat gedruckt (im „Armenpfleger“ nicht erschienen) und allen Kantonsregierungen, sowie dem Bundesrat und den eidgenössischen Departementen des Innern und der Justiz und Polizei zugestellt. — Im November 1912 wurde das Konkordat dem Bundesrat eingereicht, der die Kantone nun in Anfrage setzte. 10 Kantone und 2 Halbkantone waren bereit, auf den Konkordatsentwurf einzutreten, die anderen, meist größere und bedeutendere Kantone lehnten ab. Gestützt hierauf antwortete der Bundesrat, daß er sich nicht veranlaßt sehe, eine Armendirektorenkonferenz einzuberufen. Nach dieser kalten Dusche blieb es eine Zeitlang ruhig, bis die Ständige Kommission Regierungsrat Burren, Bern, ersuchte, eine neue Armendirektorenkonferenz einzuberufen, wozu er sich bereit erklärte. Dann brach der Weltkrieg aus und stellte die Fürsorge vor neue Aufgaben (siehe „Armenpfleger“ 1915, Seite 25 ff.).

Zur Lösung dieser berief Regierungsrat Burren die *V. Schweizerische Armendirektorenkonferenz* auf den 26. November 1914 in Olten ein. Dem Rufe folgten 20 Vertreter aus den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (19). Die Ständige Kommission war mit 10 Mitgliedern vertreten. Sie beantragte der Konferenz durch ihren Präsidenten, Dr. C. A. Schmid, den Abschluß einer *Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges*. Sie wurde von der Versammlung angenommen und trat am 1. Mai 1915 in Kraft (siehe „Armenpfleger“ 1914/15, Seite 25).

Seit der V. Armendirektorenkonferenz fand keine allgemeine Schweizerische Armendirektorenkonferenz mehr statt, wohl aber tagten einige Male die Armendirektoren derjenigen Stände, die der Vereinbarung betreffend wohnörtliche Notunterstützung beigetreten waren, so am 26. November 1915, am 16. Juni 1916, 5. März 1917, 20. Februar 1918, 28. Januar 1919 und am 11. Februar 1920. Am 1. April 1920 trat dann das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung in Kraft, und die Vereinbarung betreffend Notunterstützung verlor ihre Gültigkeit. Fortan gab es nur noch Konkordatskonferenzen. Eine erste fand am 19. Januar 1922 in Olten statt. (siehe „Armenpfleger“ 1922, Seite 41 ff.).

Die fünf allgemeinen Armendirektorenkonferenzen wurden stets in Verbindung mit der Ständigen Kommission abgehalten, diese besorgte die Protokollierung, nahm Aufträge von der Konferenz entgegen, führte sie aus und brachte auch gut fundierte Anregungen und Anträge von sich aus vor sie. Alle diese allgemeinen Armendirektorenkonferenzen befaßten sich ohne Ausnahme mit der Verbesserung der interkantonalen Armenpflege. Wenn nun die Armendirektorenkonferenz vom 6. September 1942 als erste bezeichnet wird, so trifft das nur insofern zu, als seit dem Inkrafttreten des Kriegsnotkonkordates von 1915 zum ersten Male wieder eine allgemeine Armendirektorenkonferenz einberufen wurde. Auf die vorherigen Armendirektorenkonferenzen gesehen, ist sie aber die VI. Konferenz. Neu ist nur, daß sie sich als ständige Institution aufgetan hat. W.

Bern. In Nr. 6 der Amtlichen Mitteilungen der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom August 1942 erläßt die Kantonale Armendirektion ein *Kreis Schreiben* an die Regierungsstatthalterämter, Kreisarmeninspektoren, Armen- und Vormundschaftsbehörden betr. *die Handhabung des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung*. Einläßlich wird darin auf die große Bedeutung des Konkordates und seine Grundzüge aufmerksam gemacht. Sodann wird über die Anwendung des Abkommens im Kanton Bern Aufschluß gegeben. Der dritte, umfangreichste Abschnitt bringt eine Anleitung für Anzeige und Führung von Konkordats- und Außerkonkordatsfällen. Am Schlusse wird den Gemeinden noch das Abonnement des „Armenpflegers“ mit seiner Beilage: „Entscheide“ empfohlen und für weitere Auskunft in Konkordatsangelegenheiten auf die Konkordatsabteilung der Kantonalen Armendirektion in Bern, Münsterplatz 3, verwiesen. — Eine ähnliche Wegleitung dürfte auch in andern Konkordatskantonen nützlich sein. W.

Luzern. Die *Armenpflege der Stadt Luzern* (Ortsbürgerrat) unterstützte im Jahr 1941 716 Ortsbürger mit Fr. 405 939, 1163 Kantonsbürger mit 611 692 Fr., 696 Konkordatsangehörige mit 310 192 Fr. und legte für Nichtkonkordatsangehörige und Ausländer noch 15 798 Fr. aus. Total Unterstützte: 2575 Personen mit 1 343 623 Fr. Von den Unterstützten befanden sich in den Anstalten des Ortsbürgerrates (Kinderheim, Frauen- und Männerheim) 209 Personen. Die Zuschüsse an den Mietzins, für Kleider, Wäsche, Heizmaterial usw. bewirkten ein Ansteigen der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Andererseits verminderten oft die Leistungen der Lohn- und Verdienstauegleichskassen die Unterstützungen oder machten sie ganz überflüssig. Der Bericht weist auch darauf hin, daß die Ansicht, die Behörde müsse in jedem sich bietenden Momente helfend zur Seite stehen, sich unter gewissen Volksschichten immer mehr ausbreite und der Wille zur Selbsthilfe erlahme. W.